

Mustersatzung

SATZUNG

§1. Name, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz des Vereins ist

§2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Dartsports, und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen. 2.2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3. Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4. Eintritt der Mitglieder 4.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

4.2. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4.6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5. Austritt von Mitgliedern 5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderquartals zulässig.

5.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

5.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§6. Ausschluß von Mitgliedern 6.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§7. Ende der Mitgliedschaft 7.1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.

7.2. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

7.3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

7.4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muß.

§8. Mitgliedsbeiträge

8.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. 8.2. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

8.3. Der Beitrag ist monatlich per Banklastschrift im Voraus zu bezahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

8.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9. Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (10 und 11 der Satzung)

2. Die Mitgliederversammlung (§12 bis §16 der Satzung)

§10. Der Vorstand 10.1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer.

10.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10.3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

10.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

10.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

10.6. Die ausschließlich im Paintballgewerbe tätigen Personen dürfen keine direkte Vorstandstätigkeit übernehmen.

§ 11. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands 11.1. Der Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000,- DM (1. W. eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12. Berufung der Mitgliederversammlung 12.1 die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) jedoch mindestens jährlich einmal möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- d) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

12.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muß über die Entlastung des Vorstands einen Beschluß fassen.

§ 13. Form der Berufung 13.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

13.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

13.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14. Beschlußfähigkeit

14.1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

14.2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

14.3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden 1 hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 15. Beschlußfassung 15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

15.2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

15.3. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

15.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

15.5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Neinstimmen.

§ 16. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse 16.1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

16.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

16.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17. Auflösung des Vereins 17.1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

17.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk UNICEF, das die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.